

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. RR. in der Beschwerdesache Bf., über die Beschwerde vom 21.10.2016 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf vom 12.10.2016, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2014 zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Spruches.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer machte in seiner *Einkommensteuererklärung 2014* u.a. folgende Angaben und beantragte Werbungskosten:

Software Entwickler

Arbeitsmittel: € 5.155,39

Fachliteratur: € 175,21

Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten: € 35,50

Im Rahmen der *Einkommensteuerveranlagung 2014* wurden Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, in Höhe von € 3.416,51 berücksichtigt.

Begründung:

Von den beantragten Kosten fürs Internet wurden 60% als beruflich bedingt anerkannt. Weiters wurden von den beantragten Kosten für Arbeitsmittel 80% als beruflich bedingt anerkannt. Ein eReader ist darüber hinaus nicht als Arbeitsmittel im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu werten.

Werbungskosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung liegen nur dann vor, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Antragstellers bildet und (nahezu) ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird. Diese Voraussetzungen sind in Ihrem Fall nicht gegeben, daher konnten die diesbezüglich als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.

Die *Beschwerde* erhob der Bf. mit folgender Begründung:

Ich möchte zur Begründung der Anerkennung der Werbungskosten Stellung nehmen. Zu den beantragten Kosten für den Internetzugang ist zu sagen, dass die Nutzung des UPC-Anschlusses zu weit mehr als 60% beruflich genutzt wird, da für die private Internet- Nutzung ein iPad mit mobilem Internet genutzt wird. Ich würde daher bitten, die berufliche Nutzung auf 80% zu setzen. Weiters kann ich zu den weiteren Werbungskosten sagen, dass tatsächlich alle beantragten Posten ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt sind - selbst der eReader, da er ausschließlich zur Konsumation von Fachliteratur verwendet wird. Für die private Nutzung wird ein iPad (siehe oben) verwendet, welches in der Arbeitnehmerveranlagung nicht erfasst wird. Die Nutzung des Arbeitszimmers ist weiters auch als ausschließlich beruflich einzustufen, da ich mit meinem Arbeitgeber **** AG eine home office/mobile working Vereinbarung habe. Demnach bitte ich die Arbeitsmittel zu 100% anzuerkennen, die Internetnutzung zu 80%.

Das Finanzamt ersuchte den Bf., folgende Nachweise zu erbringen:

1. Belege für sämtliche beantragte Aufwendungen für Lebensversicherungen;
2. Vorlage der Home Office/Mobile Working - Vereinbarung mit Ihrem Dienstgeber;
3. Vorlage des Dienstvertrages;
4. Vorlage einer vom Dienstgeber verfassten Arbeitsplatzbeschreibung;
5. Bestätigung des Dienstgebers (**** AG), dass privat angeschaffte technische Geräte dienstlich genutzt werden dürfen (Datenschutz);
6. Bestätigung des Dienstgebers, warum dienstlich genutzte Arbeitsmittel nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden.

Die Beantwortung dieses Schreibens ist in den nachfolgenden Erwägungsteil eingearbeitet.

Mit (abändernder) *Beschwerdevorentscheidung* wurden Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, in Höhe von € 496,34 berücksichtigt.

Dies mit folgender Begründung:

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs. 1 EStG). Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 EStG dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG dürfen darüber hinaus bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen

herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (vgl. UFSW vom 16.07.2007, RV/0703-W/07).

Fachliteratur:

Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre steht, sind als Werbungskosten absetzbar. Hierbei genügt es, wenn die Aufwendungen an sich geeignet sind, die Berufschancen zu erhalten oder zu verbessern. Hingegen stellt Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist (VwGH 23.5.1984, 82/13/0184), keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können (VwGH 26.4.2000, 96/14/0098).

Da die Aufwendungen für das „Java Magazin“ durch keinerlei Rechnungsbelege nachgewiesen wurden, sind die dafür beantragten Kosten iHv EUR 60,65 nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die restlichen Ausgaben für Fachliteratur stehen in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit und stellen somit iHv EUR 114,56 Werbungskosten dar.

Arbeitsmittel:

Arbeitsmittel (§ 16 Abs. 1 Z 7 EStG) sind Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Unter Arbeitsmittel sind alle Hilfsmittel zu verstehen, die zur Erbringung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit erforderlich sind (VwGH 14.11.1990, 89/13/0042). Für die Qualifikation als Arbeitsmittel ist nicht Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Beschaffung dieses Wirtschaftsgutes für erforderlich hält oder gar ausdrücklich anordnet.

Aufwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmitteln sind jedoch nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Arbeit ohne diese Hilfsmittel nicht ausgeübt werden kann, wenn also die betreffenden Aufwendungen für die Sicherung und Erhaltung der Einnahmen des Steuerpflichtigen unvermeidlich sind (BFG 10.06.2016, RV/6100888/2015, VwGH 14.11.1990, 89/13/0042, VwGH 28.5.1997, 94/13/0203).

In der Vorhaltsbeantwortung vom 24.09.2017 geben Sie an, dass sämtliche in der Arbeitnehmerveranlagung angeführten Arbeitsmittel vorwiegend für Ihre Tätigkeit an der Universität X. erworben wurden. Sie haben es jedoch diesbezüglich gänzlich unterlassen, den von Ihnen mit Vorhalt vom 14.06.2017 abverlangten Dienstvertrag mit der Universität X., eine Arbeitsplatzbeschreibung und eine Bestätigung des Dienstgebers oder sonstige geeignete Nachweise zu erbringen, die belegen, dass Sie angehalten waren, dienstlich verwendete Arbeitsmittel privat zu erwerben. Es war dem Finanzamt somit weder möglich festzustellen, im welchem Tätigkeitsbereich Sie tätig waren und von welchem Standort aus Sie die Arbeitsleistung erbracht haben, noch ob Ihnen dafür Arbeitsmittel von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden.

Sie führen darüber hinaus aus, dass sämtliche Arbeitsmittel allerdings auch für Ihre Tätigkeit bei **** AG verwendet wurden, Ihr Arbeitgeber, die **** AG, jedoch keine offizielle, schriftliche Bestätigung hinsichtlich der Dulding der dienstlichen Verwendung von privat angeschafften technischen Geräten ausstellen kann. Das Finanzamt geht daher davon aus, dass die berufliche Nutzung privater Arbeitsmittel grundsätzlich nicht erlaubt ist. Sie führen des Weiteren aus, dass Sie sehr wohl Arbeitsmittel von Ihren beiden Dienstgebern zur Verfügung gestellt bekommen. Da Ihnen diese aber nicht zeitgemäß erscheinen bzw. diese Ihre Produktivität signifikant senken würden, verwenden Sie selbst angeschaffte Arbeitsmittel. Aus der von Ihnen vorgelegten Mobile Working Vereinbarung geht ausdrücklich hervor, dass Ihnen von Ihrem Arbeitgeber **** AG sogar eine EDV-Ausstattung für das Mobile Working zur Verfügung gestellt wird.

Das Finanzamt geht daher davon aus, dass Sie sämtliche Arbeitsmittel, die zur Erbringung Ihrer Arbeitsleistung erforderlich sind, von Ihrem jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen.

Darüber hinaus getätigte Aufwendungen erfolgen freiwillig und stellen sohin keine Werbungskosten dar, da Ihre Arbeit auch ohne diese zusätzlichen Hilfsmittel ausgeübt werden kann und diese somit nicht der Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen dienen. Es erscheint dem Finanzamt darüber hinaus äußerst unglaublich, dass es für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, ua ein IPad, ein IPad mini, einen Kindle, ein Apple MacBook, einen weiteren Laptop und diverse Computerbestandteile (zB. 2x Lautsprecher, 2 x Maus, 3 Grafikkarten, 2 Netzteile usw.) neben der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Computerausrüstung zu verwenden. Zudem konnte auch nicht nachvollzogen werden, inwiefern die Kosten für eine Domain „mobox.at“ in Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung stehen.

Diese Arbeitsmittel sind daher gesamtheitlich Ihrer privaten Lebensführung gem. § 20 Abs. 1 EStG zuzuordnen. Es wird hier das Vorliegen einer privaten Vorliebe für Computer angenommen.

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung als Werbungskosten absetzbar. Internetkosten unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot des § 20 EStG. Sofern eine Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungswege zu erfolgen.

Hierbei hat das Finanzamt alle für die Schätzung bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (vgl. UFSW vom 10.05.2012, RV/2203-W/11). Eine zu 80% erfolgte berufliche Nutzung ist als zu hoch zu werten, da Sie zum einen mit Ihrer Ehefrau die gemeinsame Wohnung bewohnen, zum anderen keine geeigneten Nachweise vorlegen konnten, die eine vermehrte berufliche Nutzung darlegen. Dass Sie darüber hinaus möglicherweise ein mobiles Internet für private Zwecke verwenden, führt nicht zur Annahme einer vermehrten beruflichen Nutzung des WLAN. Zudem sei erwähnt, dass beide in die Arbeitnehmerveranlagung aufgenommenen IPads (IPad und IPad mini) Wi-Fi empfangsfähig sind und somit auch über das WLAN benutzt werden können. Es erscheint darüber hinaus unglaublich, dass Sie bei Vorhandensein eines WLAN für die private

Nutzung sämtlicher elektronischer Geräte zum Großteil ein mobiles Internet verwenden. Aus diesem Grund können mangels vorgelegter Nachweise, die eine höhere berufliche Nutzung des WLAN belegen, 60% der geltend gemachten Internetkosten aufgrund einer beruflichen Veranlassung iHv EUR 346,28 als Werbungskosten berücksichtigt werden. Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer dürfen gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung auch nur dann abzugsfähig, wenn ein beruflich verwendetes Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unbedingt notwendig ist und der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird (vgl. VwGH 23.5.1996, 94/15/0063, VwGH 31.10.2000, 95/15/0186). Der Wohnungsverband erstreckt sich auf die wirtschaftliche Einheit. Ein Arbeitszimmer liegt daher ua im Wohnungsverband, wenn es sich in derselben Wohnung befindet. Die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer setzt voraus, dass die Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen den Aufwand unbedingt notwendig macht und dass der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird (vgl. Rz 324, VwGH 31.10.2000, 95/15/0186). Ist die Tätigkeit eine solche, bei der (ihrem Berufsbild nach) der Mittelpunkt im Arbeitszimmer liegt, stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG dar. In der Vorhaltsbeantwortung vom 24.09.2017 führen Sie an, dass Sie Ihre Arbeitsleistung für die Universität X. ausschließlich - bis auf wenige Meetings vor Ort - in Ihrer Wohnung erbracht haben. Da Sie es jedoch unterlassen haben, einen Dienstvertrag, eine Home-Office/Mobile Working Vereinbarung oder einen sonstigen geeigneten Nachweis zu erbringen, der Ihre Behauptung unterlegt, sind die Kosten für ein Arbeitszimmer in Hinsicht auf diese Tätigkeit nicht zu berücksichtigen.

In Bezug auf Ihr weiteres Arbeitsverhältnis bei der **** AG haben Sie eine Mobile Working Vereinbarung aus dem Kalenderjahr 2009 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass es Ihnen erlaubt ist, Ihre Arbeitsleistung nach Vereinbarung mit dem Vorgesetzten stundenweise oder auch ganztägig außerhalb des Büros zu erbringen.

Da Ihnen jedoch laut vorgelegtem Dienstvertrag bei Ihrem Arbeitgeber **** AG ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Dienstort: Wien), stellt das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit dar. Die Kosten für das Arbeitszimmer sind daher nicht anzuerkennen.

Der *Vorlageantrag* wurde mit folgender Begründung eingebracht:

Fachliteratur

In der Tat habe ich bei Durchsicht der Belege bemerkt, dass die Rechnung für 'Java Magazin' nicht vorhanden ist. Dies bitte ich zu entschuldigen. Allerdings bin ich jahrelanger

Abonnent und somit liegen Rechnungen aus dem Jahr 2013 und 2015 bereits in ihren Akten. Ich bitte darum dies zu berücksichtigen.

Arbeitsmittel

Ich war im Jahr 2014 bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt (Universität X., **** AG), sowie als Student an der Universität X. im Masterstudium "Computational Intelligence" als ordentlicher Studierender fortgemeldet. Sowohl die beiden Angestelltenverhältnisse, als auch meine Tätigkeiten als Student an der Universität, bedurften entsprechender Arbeitsmittel. Diesen Umstand habe ich mehrmals telefonisch, und ebenso in meiner Begründung zur Aufstellung der Werbungskosten, in meiner Beschwerde vom 21.10.2016 und der Beantwortung des Ergänzungersuchens vom 24.09.2017 versucht darzustellen. Es ist Fakt, dass sowohl mein Arbeitgeber **** AG als auch die Universität X. für meine Tätigkeit keine geeigneten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen konnten. Die Universität X. hatte nicht die budgetären Mittel mir ein Macbook bzw. weitere benötigte Arbeitsmittel zu stellen, **** AG bietet prinzipiell nicht die Möglichkeit Apple Geräte für Mitarbeiter anzuschaffen. Daher war ich in beiden Fällen gezwungen, das Macbook und die anderen angeführten Arbeitsmittel privat zu finanzieren. Das Macbook sowie die weiteren Arbeitsmittel waren dringend notwendig um die von meinen Arbeitgebern geforderte Leistung zu erbringen.

Weiters wird im Schreiben angeführt (c.f Seite 4/7 Abs. 1), dass ich es verabsäumt hätte "*Dienstvertrag mit der Universität X., eine Arbeitsplatzbeschreibung und eine Bestätigung des Dienstgebers oder sonstige geeignete Nachweise zu erbringen, die belegen, dass Sie angehalten waren, dienstlich verwendete Arbeitsmittel privat zu erwerben.*". Wie auch in meiner Beschwerde vom 21.10.2016 und dem Schreiben zum Ergänzungersuchen vom 24.09.2017 dargelegt, ist es mir nicht möglich beispielsweise eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit an der Universität zu erbringen da ich in keinem aufrechten Dienstverhältnis mehr stehe (c.f. Ergänzungsschreiben 24.09.2017 Seite 2/3 Abs. 5). Ich habe mehrmals mit Mitarbeitern des Finanzamts telefoniert (zuletzt mit Fr. X) und den Sachverhalt dargestellt. In jedem Fall wurde es für ausreichend befunden den Sachverhalt in meiner Beschwerde klar darzulegen, eine Notwendigkeit für eine formale Bestätigung bestünde nicht. Weiters wird in der Beschwerdevorentscheidung ausgeführt, dass "Ihr Arbeitgeber, die **** AG, jedoch keine offizielle, schriftliche Bestätigung hinsichtlich der Duldung der dienstlichen Verwendung von privat angeschafften technischen Geräten ausstellen kann. Das Finanzamt geht daher davon aus, dass die berufliche Nutzung privater Arbeitsmittel grundsätzlich nicht erlaubt ist." In diesem Punkt habe ich wiederum mehrmals mit Finanzbeamten telefoniert, und auch hier war die Aussage dass eine klare Sachverhaltsdarstellung ausreichend ist. Fakt ist, dass ich an meinem Arbeitsplatz bei **** AG ausschließlich privat angeschaffte Arbeitsmittel verwende - selbst einen orthopädischen Sessel habe ich privat finanziert. Fakt ist auch, dass ein Arbeitgeber wie **** AG, bei dem es keine offizielle bring-your-own device Policy gibt, keine offizielle Bestätigung über die Duldung von privat angeschafften Arbeitsmittel ausstellen würde. Das ändert in meinen Augen allerdings nichts an der Tatsache, dass ich sehr wohl auf private angeschaffte Arbeitsmittel für die Erbringung

der vom Arbeitgeber erwarteten Leistung angewiesen bin. Diese Tatsache ist gänzlich unabhängig von der Mobile Working Vereinbarung mit **** AG und dem Hinweis dass Arbeitsmittel zu Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind für meine Tätigkeit als Programmierer gänzlich ungeeignet da ich auf MacOS und weitere Bestandteile des Apple Ecosystems angewiesen bin. Diese Aufwendungen erfolgen - was mir im Beschwerdevorentscheid vorgeworfen wird - in keiner Weise freiwillig sondern sind im Rahmen meiner Programmertätigkeiten für **** AG, Universität X. und als Student zwingend erforderlich.

Ein weiterer Punkt der auf keinen Fall zutrifft ist die Aussage, dass alle Arbeitsmittel auf Grund einer "privaten Vorliebe für Computer" (c.f. Beschwerde Seite 4/7 Ende Abs. 1) angeschafft wurden. Meine Tätigkeit als Programmierer erfordert die Anschaffung der angeführten Arbeitsmittel auf Grund der Entwicklung von mobilen Anwendungen (iPad, Smartphone) sowie verteilter Berechnungen (beispielsweise dienen die angeführten Grafikkarten als Beschleuniger für ****/DeepLearning Anwendungen).

Die Begründung für mehrere iPads respektive Laptops liegt in der Tatsache dass es sich bei der App Entwicklung um Prototypen für unterschiedliche Endgeräte handelte bzw. für manche Entwicklungen ein Windows Laptop benötigt wurde (.NET Anwendungsentwicklung). Der Kindle wird nebenbei bemerkt nahezu ausschließlich für die Konsumation von Fachliteratur verwendet. Der letzte Punkt der in meinen Augen als ungerechtfertigt anzusehen ist ist die Anerkennung der Kosten für das Arbeitszimmer. Ich hatte im Rahmen meiner Anstellung an der Universität keinen Arbeitsplatz vor Ort. In diesem Fall stellt mein Arbeitszimmer den Mittelpunkt meiner Arbeit dar. Auch hier gilt wie bei den Arbeitsmitteln bereits ausgeführt, dass ich keine formale Bestätigung von Universität X. erhalten kann da ich in keinem aufrechten Dienstverhältnis mit Universität X. stehe. Fakt ist: Ich habe bis auf wenige Meetings vor Ort meine Programmertätigkeit für Universität X. in meinem Arbeitszimmer ausgeführt, ebenso habe ich für meine Programmertätigkeiten bei **** AG mehrmals pro Woche mein Arbeitszimmer verwendet.

Im Allgemeinen bin ich der Ansicht, dass alle von mir angeführten Anschaffungen mit einem Privatanteil von maximal 40% anzurechnen sind.

Die hierbei relevanten Randziffern aus den LStR 2002 sind RZ 339 und RZ 340 sowie RZ 358.

Weiters verweise ich auf die Ausführungen in meiner Beschwerde und der ursprünglichen Begründung im Rahmen der Aufstellung der Werbungskosten, und beantrage diese beiden Dokumente, sowie die Beschwerdevorentscheidung dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beschwerdevorlage erfolgte mit nachstehendem Sachverhalt und Anträgen:
Sachverhalt:

Der Abgabepflichtige hat im Veranlagungsjahr 2014 bei der **** AG sowie, verhältnismäßig geringfügig, an der Universität X. gearbeitet. Darüber hinaus war er als Student an der Universität X. immatrikuliert (Computational Intelligence).

Mit 28.9.2015 wurde die Arbeitnehmerveranlagung 2014 eingereicht. Im Zuge dieser wurden u.a. Werbungskosten für Fachliteratur iHv 175,21 Euro und Arbeitsmittel iHv 5.155,39 Euro deklariert. Letztere beinhalten insbesondere Kosten für "PC Komponenten", einen Internetzugang sowie Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (siehe Vorhaltsbeantwortung vom 3.12.2015, S. 61f).

Im Zuge des Erstbescheides vom 12.10.2016 wurden Werbungskosten iHv 3.416,51 Euro anerkannt. Die Aufwendungen für Arbeitsmittel wurden mit 80% als beruflich bedingt anerkannt, der Internetzugang mit 60%.

Hinsichtlich des Arbeitszimmers wurden, mit Verweis auf den Mittelpunkt der Tätigkeit, keine Werbungskosten anerkannt.

Mit 21.10.2016 wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde eingebbracht. Begründend wurde ausgeführt, dass die tatsächliche berufliche Nutzung viel höher als 60 bzw. 80% gewesen sei. Außerdem sei die Nutzung des Arbeitszimmers als ausschließlich beruflich veranlasst einzustufen. So habe er mit seinem Arbeitgeber, der **** AG, eine home office/mobile working Vereinbarung.

Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung vom 16.11.2017 nach Beendigung eines zweiten Vorhalteverfahrens kam es zu einer Verböserung, die anerkannten Werbungskosten wurden mit 496,34 Euro festgesetzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass hinsichtlich der Fachliteratur die Kosten für das Java Magazin nicht nachgewiesen worden waren.

Die Arbeitsmittel wurden nicht weiter anerkannt. Gemäß der Vorhaltsbeantwortung vom 24.9.2017 wurden die Arbeitsmittel für die Tätigkeit an der Universität X. erworben, es wurden jedoch nicht die erforderlichen Unterlagen eingereicht (Dienstvertrag, Arbeitsplatzbeschreibung usw.) die für eine Würdigung erforderlich gewesen wären.

Weiters führte der Abgabepflichtige aus, dass die Arbeitsmittel auch für die Tätigkeit bei der **** AG verwendet worden seien. Der Arbeitgeber könne jedoch keine Bestätigung hinsichtlich der Duldung der dienstlichen Verwendung von privat angeschafften technischen Geräten ausstellen. Aus diesem Umstand schloss das ho. Finanzamt, dass die berufliche Nutzung privater Geräte offenbar grundsätzlich nicht erlaubt sei. Auch geht aus der Mobile Working Vereinbarung hervor, dass dem Bf. vom Arbeitgeber **** AG eine EDV-Ausstattung für das Mobile Working zur Verfügung gestellt worden ist. Somit ist davon auszugehen, dass sämtliche Arbeitsmittel, die zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich sind, zur Verfügung gestellt worden sind. Somit sei die Anschaffung freiwillig erfolgt und somit nicht zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Darüber hinaus sei es nicht nachvollziehbar, dass für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, u.a. ein IPad, ein IPad mini, einen Kindle, ein Apple MacBook, einen weiteren Laptop und diverse Computerbestandteile (zB. 2x Lautsprecher, 2 x Maus, 3 Grafikkarten, 2 Netzteile usw) neben der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Computerausrüstung zu verwenden.

Diese Arbeitsmittel seien daher gesamtheitlich der privaten Lebensführung gem. § 20 Abs. 1 EStG zuzuordnen. Es werde hier das Vorliegen einer privaten Vorliebe für Computer angenommen.

Beweismittel:

Vorhaltsbeantwortung vom 21.1.2016 (62 Seiten);

Vorhaltsbeantwortung vom 24.9.2017;

Stellungnahme:

"Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind nach Z 7 der zitierten Bestimmung auch Ausgaben für Arbeitsmittel.

Allerdings darf bei Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahelegen, die Veranlassung durch die Einkünftezielung nur dann angenommen werden, wenn sie sich als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen (Jakom/Lenneis EStG, 2017, § 16 Rz 2).

Demgegenüber dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen und Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Nach § 138 BAO hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nachzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Jakom/Lenneis EStG, 2017, § 4 Rz 279; Doralt, EStG 13, § 16 Tz 47; VwGH ua v. 22.12.2011, 2008/15/0164)."

"Wer Aufwendungen tätigt, welche auch der privaten Lebensführung zugerechnet werden könnten (dazu zählt jedenfalls die Anschaffung eines PC), hat darzulegen, dass diese Anschaffung zur Erzielung von Einkünften notwendig war. Die Notwendigkeit bietet das verlässliche Indiz der beruflichen Veranlassung. Es wurde aber weder von der Beschwerdeführerin noch von ihrem Arbeitgeber dargestellt, dass die Anschaffung eines eigenen PC eine notwendige Voraussetzung zu Erlangung der derzeitigen Einkünfte wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies auch in verschiedenen Erkenntnissen zum Ausdruck gebracht (vgl. zum Beispiel VwGH 24.2.2011, 2007/15/0042; VwGH 27.3.2003, 2001/15/0038)."

Nach Angaben des Abgabepflichtigen im Zuge des Vorlageantrages seien die geltend gemachten Arbeitsmittel im Rahmen seiner Programmertätigkeiten für A1, Universität X. und als Student zwingend erforderlich gewesen.

Diese Behauptung wurde jedoch bisher nicht überzeugend nachgewiesen. Gemäß dem Nachtrag zum Dienstvertrag vom 12.2.2008 übt der Dienstnehmer ab dem 1.3.2008 die Funktion "Service Architect" im Bereich "Mobile Service Communication" aus. Aus der eingereichten Arbeitsplatzbeschreibung der **** AG vom 22.9.2017, welche wohl auch für das Jahr 2014 relevant sein mag, geht nach Ansicht des ho. Finanzamtes hervor, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, welche den Schwerpunkt eher im betriebswirtschaftlichen Bereich aufweist, wenn auch mit technischem Schwerpunkt (z.B. "Develop best practices/

principles for realization of cloud products & Services", "Manage roadmaps, synergies and vendor strategy", "Business Analysis & Solution Design for new products and Services requested by TAG Product Development & Portfolio Management").

Auch hinsichtlich seiner weiteren Tätigkeiten, die im Detail nicht bekannt sind, wurden bisher nicht ausreichend glaubhaft gemacht, weswegen die geltend gemachten Arbeitsmittel zwingend erforderlich seien, insbesondere angesichts des Umstandes, dass ihm Arbeitsmittel wie Computer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden sind. Dass es nicht möglich sei, von der Personalabteilung der Universität X. Unterlagen zur Tätigkeit (Dienstvertrag, Arbeitsplatzbeschreibung) zu erhalten, ist für das ho. Finanzamt nicht nachvollziehbar bzw. glaubhaft.

Aus diesem Grund ist es auch weiterhin nicht möglich, zu beurteilen, ob ein etwaiges Arbeitszimmer hinsichtlich dieser Tätigkeit tatsächlich den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bilden würde.

Das ho. Finanzamt ist im Zuge der Beschwerdevorentscheidung in freier Beweiswürdigung zu dem Schluss gekommen, dass die geltend gemachten Arbeitsmittel gesamtheitlich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind, es liege eine private Vorliebe für Computer vor. Hinweise für die private Vorliebe für Computer sind in den Belegen der Vorhaltsbeantwortung vom 21.1.2016 zu finden. So wird der Abzug einer Logitech G502 "Tunable Gaming Mouse" beantragt (S. 2/62); darüber hinaus auch jener einer Roccat "Hybrid Gaming Mouse" (S. 16/62) und einer Sharkoon Lasermaus "FireGlider" mit einem Sharkoon "Gaming Mauspad" (S. 12/62). Abgesehen davon, dass es sich dezidiert um Eingabegeräte für Spieler handelt, ist es auch nicht nachvollziehbar, weswegen der Abgabepflichtige drei dieser Geräte beruflich benötigt.

Auch IPad (mini) Tablets werden nach allgemeiner Lebenserfahrung in erster Linie zu privaten Gründen angeschafft und genutzt. Weswegen der Abgabepflichtige Lautsprecher (S. 18 und 60/62) für seine Erwerbstätigkeiten benötigt wurde ebenfalls nicht nachvollziehbar dargelegt.

In besonderem Maße auffällig ist jedoch der Erwerb einer Grafikkarte "Super Jetstream 3 GB für 461 Euro. Um welches Produkt es sich genau handelt, kann nicht beurteilt werden weil der Zahlungsbeleg Teile der Rechnung abdeckt (S. 58/62). Anhand des Preises und der Speicherausstattung ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um eine "Palit GeForce GTX 780 Super JetStream, 3GB" Grafikkarte handelt. Auf der offiziellen Homepage wird dieses Produkt folgendermaßen zusammengefasst: "The Palit Jetstream series of graphics cards Features innovative cooling and an optimized product design to deliver gamers the ultimate gaming experience. Not only JetStream, Palit offers another factory OC "Super JetStream", the best of the best performance at GTX 780. Stay Quiet, Stay Cool and Enjoy the Highest speed with Palit Super JetStream." Dass die Grafikkarten "als Beschleuniger fuer AI/DeepLearning Anwendungen" dienten bzw. erforderlich gewesen seien, ist für das Finanzamt nicht nachvollziehbar erläutert und dargelegt worden. Nicht zuletzt handelt es sich bei einem 500 Watt Netzteil von Corsair und dem Prozessorkühler EKL Alpenföhn "Panorama" um klassische Komponenten für einen Gaming PC (S. 40/62).

Hinsichtlich der Fachliteratur zweifelt das ho. Finanzamt trotz fehlender Rechnung nicht daran, dass die Ausgaben für das Java Magazin auch 2014 tatsächlich angefallen sind. So hat der Abgabepflichtige auch 2013 Fachliteratur iHv 118,17 Euro deklariert (Java Magazin und ein ungenanntes Fachmagazin der Linux New Media AG welche Linux Zeitschriften aber auch "Admin-Magazin" und "Android User" herausgibt). Dessen ungeachtet ist mangels Tätigkeitsbeschreibung zu der Arbeit an der Universität X. bisher für das ho. Finanzamt nicht nachvollziehbar, dass das Abonnement des Java Magazins in einem Zusammenhang mit den vorliegenden Einkunftsquellen stünde.

Mangels entsprechender Nachweise bzw. Glaubhaftmachungen der beruflichen Nutzung der geltend gemachten Arbeitsmittel und Fachliteratur bzw. mangels Tätigkeitsnachweises von der Universität X. zur Beurteilung des Mittelpunktes der Tätigkeit bezüglich des als Werbungskosten beantragten Arbeitszimmers beantragt das ho. Finanzamt, auf Grundlage der bisher eingereichten Unterlagen, die Bescheidbeschwerde gem. § 279 Abs. 1 BAO als unbegründet abzuweisen.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der am 18. Oktober 2002 zwischen der **** AG und dem Bf. abgeschlossene Dienstvertrag enthält u.a. Folgendes:

1. Vertragsdauer

Das Dienstverhältnis wurde mit Wirkung vom 18.12.2000 begründet.

Ab 01.01.2002 erhält (der Bf.) für die Funktion "Mitarbeiter mobile Services" im Bereich "Informationstechnologie" den gegenständlichen Dienstvertrag. Dieser ersetzt zur Gänze den zuletzt gültigen Dienstvertrag samt Nachträgen.

2. Dienstort

Der Dienstort des Dienstnehmers ist Wien.

3. Wochendienstzeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt derzeit 20 Stunden.

4. Verwendung

Die Aufgaben des Dienstnehmers ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung, die eine demonstrative Aufzählung der Wahrzunehmenden Aufgaben enthält und dem Dienstnehmer im Fachbereich ausgefolgt wird.

Am 4. Februar 2008 wurde zwischen der **** AG und dem Bf. folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

In der Funktion als "Service Architect" nimmt (der Bf.) ab 01.03.2008 an "Performance Plus**" PfP premium (Payfor Performance premium) teil.

Das Modell sieht vor, dass (der Bf.) mit seiner Führungskraft jährlich eine Zielvereinbarung trifft die sich einerseits auf die Hauptaufgaben der Funktionsbeschreibung bezieht, andererseits ein persönliches Entwicklungsziel festlegt und zusätzliche Sonderaufgaben definiert. Am Jahresende erfolgt eine Beurteilung durch die Führungskraft (Ampel-Logik rot-gelb-grün-dunkelgrün-silber).

Die Höhe der Bonusopportunität bei einer Zielerreichung von 100% beträgt 10% des Jahresbruttogehalts.

Unterschreiten oder übersteigen die Leistungen (des Bf.) die vereinbarten Ziele, ist folgendes zu beachten:

Bei Zielerreichungsgrad silber kommt als Jahresbonus 180% der Bonusopportunität zur Auszahlung.

Bei Zielerreichungsgrad dunkelgrün kommt als Jahresbonus 130% der Bonusopportunität zur Auszahlung.

Bei Zielerreichungsgrad grün kommt als Jahresbonus 100% der Bonusopportunität zur Auszahlung.

Bei Zielerreichungsgrad gelb kommt als Jahresbonus 80% der Bonusopportunität zur Auszahlung.

Bei Zielerreichungsgrad rot kommt kein Jahresbonus zur Auszahlung.

Die Höhe des erreichten Jahresbonus kann weiters durch den Unternehmenserfolg um bis zu 50% erhöht oder bis zu 10% verringert werden.

Der Bonus *wird im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres ausgezahlt.*

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dienstgeber berechtigt ist, das gegenständliche Vergütungsmodell bei jeder Änderung des Performance Plus Systems aufzuheben. Jedenfalls endet die Anwendung dieses Vergütungsmodells auch bei jeder Änderung der übernommenen Funktion. Auf diese leistungsorientierte Vergütung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Teilnahme am PfP premium ist von der Funktion und der jeweiligen Zuordnung im Berufsbild abhängig.

Bei Änderung der Funktion im Laufe des Jahres wird - sofern der Zielerreichungsgrad erfüllt wird - der Bonus aliquot errechnet und gelangt gemeinsam mit allfälligen Bonuszahlungen aufgrund einer anderen übernommenen Funktion im 1. Quartal des Folgejahres zur Auszahlung.

Unbeschadet des mangelnden Rechtsanspruches auf die gegenständliche Bonusvereinbarung wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Karenzierung im Laufe des Jahres - sofern der Zielerreichungsgrad erfüllt wurde - der Bonus aliquot abgerechnet.

Laut Nachtrag zum Dienstvertrag vom 12. Februar 2008 übt der Bf. ab 01.03.2008 als Dienstnehmer die Funktion "Service Architect" im Bereich "Mobile Service Network" aus.

Am 14. April 2009 wurde zwischen **** AG ("der Dienstgeber") und (dem Bf.) ("der Dienstnehmer") ab 01.04.2009 ergänzend zum bestehenden Dienstvertrag folgende Vereinbarung getroffen:

VEREINBARUNG FÜR MOBILE WORKING

1. Beschäftigungsform:

MOBILE WORKING liegt vor, wenn der Dienstnehmer stundenweise oder auch ganztägig seine Arbeitsleistung zum Teil oder zur Gänze während der vereinbarten Arbeitszeit an Orten außerhalb des Office erbringt. MOBILE WORKING kann stundenweise oder auch ganztägig mit dem Vorgesetzten vereinbart werden.

2. Normalarbeitszeit:

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Normalarbeitszeit und der Einhaltung der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der betrieblichen Erfordernisse kann die tägliche Arbeitszeit bei MOBILE WORKING vom Dienstnehmer frei gewählt werden.

Der Dienstgeber hat aber das Recht die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten vorübergehend einzuschränken oder aufzuheben.

3. Erreichbarkeit:

Der Dienstnehmer hat - unter Berücksichtigung lokaler technischer Voraussetzungen - während des MOBILE WORKING in seinen Dienstzeiten erreichbar zu sein.

4. Arbeitsmittel:

Die notwendigen Kommunikationsmittel und die EDV-Ausstattung für MOBILE WORKING werden zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Dienstgebers. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsmittel zweckentsprechend und sorgfältig zu behandeln.

5. Datenschutz, Haftung:

Auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten ist bei MOBILE WORKING besonders zu achten. Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die unternehmensinternen Regelungen zur Umsetzung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu beachten. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist auf MOBILE WORKING anzuwenden.

6. Beendigungsmöglichkeit von Mobile Working:

Sowohl der Dienstnehmer *als auch* der Dienstgeber können die *Vereinbarung über* MOBILE WORKING jederzeit einseitig, in schriftlicher Form, aufheben.

Mit E-Mail vom 20. Juni 2013 wurde dem Bf. von seinem Dienstgeber mitgeteilt, dass auf Grund seiner persönlichen Leistung sein Monatsbruttogehalt per 1.7.2013 um 5,50% angehoben wird.

Im Jahr 2014 bezog der Bf. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie folgt (von den bezugsauszahlenden Stellen dem Finanzamt gemeldete Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid Seite 4):

Arbeitgeber	Bezugszeitraum
**** AG	01.01.2014 bis 31.12.2014
Universität X.	01.02.2014 bis 30.09.2014

Der Bf. machte unter der Bezeichnung: Arbeitsmittel folgende Positionen als Werbungskosten geltend (Beträge in €):

07.01. INTEL XEON E5-1620v2: INTEL Prozessor; AK: € 590,33 147,58

15.01. Sharkoon 1337 Gaming Mauspad: 5,53

15.01. Sharkoon FireGlider - Maus - Laser - 7 Tasten - verkabelt - USB: 21,13

	Lasermaus mit 7 Tasten (6 davon frei programmierbar)	
29.01.	Mainboard S-2011 ASUS P9X79 WS, ATX: Dual Intelligent Processors 3-Technologie inklusive der neuen DIGI+ Power Control Optimale Grafikperformance mit 4-Way GeForce SLI und Quad CrossFireX	291,51
30.01.	Prozessor INTEL Core i7 - 4930K, 3,40GHz, LGA2011, Hexa-Core, Boxed Prozessorkühler NOCTUA NH-D14 SE2011: AK: € 559,60 Sehr schnelle CPU, bestens geeignet für 3D-Design und Videobearbeitung.	139,90
31.01.	Netzteil ATX 400 Watt, Gehäuse Miditower CORSAIR Lüfter Noiseblocker Platz für Festplatten, optische Laufwerke und Funktionsblenden nach Wahl	110,40
05.02.	Grafikkarte PCI-E 2.0 ZOTAC GeForce GT610 Zone Edition, Retail, 1024MB flüssige High-Definition Videowiedergabe in bester Bildqualität zum kleinen Preis	41,90
06.03.	Netzteil ATX 500 Watt, CORSAIR CX500M, 80Plus-Bronze: Prozessorkühler EKL Alpenföhn Panorama:	84,80
02.04.	Super Jetstream 3GB: AK: € 461,00 Nvidia konnte uns zur Vorstellung mit der GeForce GTX 780 überraschen: Bei der Grafikkarte handelt es sich um eine abgespeckte GeForce GTX Titan zu einem deutlich günstigeren, wenn auch weiterhin hoch angesetzten Preis, wobei die technischen Einschnitte gegenüber dem Flaggschiff überschaubar sind. Einzig der Speicher ist von sechs Gigabyte auf drei Gigabyte halbiert worden und es kommen lediglich 12 der 15 maximal möglichen SMX-Blöcke des GK110-Chips zum Einsatz.	115,25
11.04.	Hama Kompaktadapter AluLine, Klinke 3,5 mm; Vivanco Audiokabel 10 m: macht aus einem 3,5-mm-Anschluss einen 2,5-mm-Anschluss, z.B. zum Verbinden von Standard-Stereo-Kopfhörern mit MP3-Player oder Smartphone	19,45

21.04.	Brennenstuhl 11533001120 Steckdosenleiste primera-Line Technik 10-fach 10er Schutzkontakt-Steckdosenleiste mit 2m Kabellänge	15,40
21.05.	TP-Link TL-WDR4300 Simulation Dual-Band N750 Gigabit Router: TP-LINKs TL-WDR4300 ist ein auf Geschwindigkeit optimierter Dualband-WLAN-Router, welcher seine hohen Geschwindigkeiten durch die Nutzung des noch weitgehend ungenutzten 5GHz-Bands mit 450Mbps und zusätzlich 300Mbps mittels des 2,4GHz-Bands erreicht.	55,37
30.06.	Intel - Gigabit CT Desktop Adapter 1x 1000Base-T PCIe x 1, bulk Netzwerkadapter	28,19
09.07.	Raspberry PI RBCA000 Mainboard (ARM 11760ZF-S, 512 MB RAM, HDMI, 2x USB 2.0, 3,5 Watt): Es handelt sich um eine mit verschiedenen Komponenten versehene Computerplatine, die ungefähr das Format einer Kreditkarte hat. Aufgrund der kleinen Abmessung des Raspberry Pis ist es umso erstaunlicher, wie viele Möglichkeiten einem der Rechner eröffnet.	30,41
28.07.	Domain mo....at Nutzung: Die nic.at GmbH ist die offizielle Registrierungsstelle für alle Domains mit der Endung .at sowie den Endungen .co.at und .or.at.	36,00
09.08.	WD Red WD40EFRX - 4TB 5400rpm 64 MB 3.5zo Die Western Digital Red 4TB (WD40EFRX) ist speziell für den NAS-Einsatz konzipiert. (NAS, englisch für netzgebundener Speicher)	157,99
27.08.	UE Mini Boom Lautsprecher (Bluetooth): Der Ultimate Ears MINI BOOM ist ein verblüffend kleiner Lautsprecher mit unerwartet sattem Sound. Der wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akku sorgt für bis zu 10 Stunden Musikgenuss. Über eine kabellose	92,20

Verbindung lässt sich Musik von einem Bluetooth-fähigen Gerät abspielen, das bis zu 15 Meter* entfernt sein darf – eine um 50 % größere Reichweite im Vergleich zu den meisten anderen Bluetooth-Lautsprechern. Ein wirklich traumhafter Stereoklang mit breitem Raumeindruck wird durch Kombination zweier Lautsprecher über eine kabellose Verbindung erreicht. Das ultrakompakte Design, die einfache Bedienung und die Freisprecheinrichtung mit bester Sprachqualität machen den UE MINI BOOM zum perfekten Begleiter für unterwegs. Auf Reisen, beim Treffen mit Freunden oder beim entspannten Genuss eines Konzerts zu Hause auf dem Tablet-PC – der UE MINI BOOM macht immer eine gute Figur.

29.08.	JBL Flip II portabler Stereo-Aktiv-Lautsprecher	86,06
17.10.	APP FOR MACBOOK PRO: MacBook Pro Notebook	231,60
19.10.	Kindle Paperwhite, 15 cm (6 Zoll) hochauflösendes Display: Der Kindle wurde gezielt als eReader entwickelt. Über 5,5 Millionen eBooks, Zeitungen und Zeitschriften, darunter aktuelle Bestseller	109,92
19.10.	Amazon Kindle Paperwhite Lederhülle, Violett (nur geeignet für Kindle Paperwhite (5. + 6. Generation): Hülle für eReader (lesen wie auf bedrucktem Papier)	30,24
19.10.	Case Logic LHS115 EVA Notebook Sleeve Hartschale für Apple MacBook Pro bis 38.1cm (15 Zoll) schwarz: Laptopschutzhülle, die geeignet ist für ein 15 Zoll großes MacBook Pro oder vergleichbare Laptops	31,51
19.10.	Thule TAS Gauntlet Sleeve Hartschalen-Schutzhülle für Apple MacBook Pro 38.1 cm	48,38

19.10.	Thule TMPA115 Gauntlet Attache Hartschalen-Case für Apple MAcBook Pro 38,1 cm mit iPad-Fach schwarz	74,14
20.10.	MBP 15.4/CTO: AK: € 1.762,80 Notebook	440,50
25.11.	Roccat Savu mid-size Hybrid Gaming Maus: Du möchtest eine Maus, die eine Fülle von Features bietet, dabei leicht zu händeln ist und Dich nicht aus dem Spielgeschehen reißt?	29,99
29.11.	Logitech UltraThin Keyboard Cover für iPad: Cover für iPad	70,73
11.12.	IPAD WI-FI 64 GB SPACE GRAY-FRD, AK: € 565,20:	141,30
12.12.	Logitech Proteus Core G502 Tunable Gaming Maus: Obwohl der neue, von Logitech selbst entwickelte 12.000-Dpi-Sensor definitiv das Alleinstellungsmerkmal der G502 Proteus ist, hat die nur für Rechtshänder geeignete Spielermaus noch viele weitere Vorzüge zu bieten.	49,99
15.12.	Startech.com UBS32DVIEH externe Multi Monitor Grafikkarte (DVI-I Buchse auf USB 3.0 Buchse-A) Multimonitor-VGA-Lösung für Büroanwendungen und Internetsurfen	80,24
18.12.	StarTech.com USB 3.0 auf Displayport Video Adapter - Externe Multi Monitor Grafikkarte - 2560x1600 - USB Super Speed USB 3.0-DisplayPort-Adapter ist eine bequeme, hochleistungsfähige externe Videolösung, mit deren Hilfe einem USB 3.0-fähigen Desktop oder Laptop ganz einfach die Mehrfachmonitorfunktion hinzugefügt werden kann.	83,39
23.12.	SanDisk Extreme 64GB USB-Stick (USB 3.0, bis zu 190 MB/s) schwarz	39,32

27.12. TaoTronics Bluetooth Stereo Transmitter - Audio Dingle Stereo 22,99

Bluetooth Sender für 3,5mm Audio Geräte

Verwandelt ein nicht Bluetoothfähiges Stereo Audio Gerät

in einem Bluetoothfähigen Musik Streaming Gerät durch eine

3,5mm Audio-Out-Buchse

28.12. Logitech Bluetooth Audio Adapter schwarz: 31,75

Der Audio-Adapter wird mit dem beiliegenden Kabel per Cinch- oder 3,5mm-

Klinkenbuchse an eine Stereoanlage, einen Verstärker oder Aktivboxen

angeschlossen, und verwandelt diese somit in ein kabelloses Soundsystem.

29.12. IPAD MINI WI-FI 16GB SPACE GRAY-FRD 277,20

Am 24. September 2017 teilte der Bf. dem Finanzamt Folgendes mit:

Die Anschaffungen, die in der Arbeitnehmerveranlagung angeführt sind, wurden vorwiegend für meine Tätigkeit an der Universität getätigt. Meine damalige Tätigkeit für die Universität habe ich ausschließlich - bis auf wenige meetings vor Ort - in meinem Büro in unserer Wohnung ausgeübt.

Wie unter (2) ausgeführt, wurden die in der AN angegebenen Arbeitsmittel vorwiegend für meine Tätigkeit für die Universität X. angeschafft. Da ich weder ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Universität X. habe, noch auf die damalige Assistenz bzw. den Professor zurückgreifen kann (das Team hat gewechselt bzw. ist in Sabbatical) kann ich keine formale Bestätigung erbringen. Das einzige was ich vorweisen könnte sind Emails zwischen mir und der Assistenz wo schriftlich vereinbart wurde dass ich meine Tätigkeit von daheim aus ausüben werde. Aus Datenschutzrechtlichen Gründen kann ich diese emails allerdings nicht ohne Weiteres beifügen.

Neben der Nutzung der Arbeitsmittel für meine Tätigkeit an der Universität X. wurden die angeführten Arbeitsmittel sehr wohl auch für die Tätigkeit bei **** AG verwendet. Hierzu ist anzumerken, dass die Nutzung privater Geräte geduldet wird (ich verwende die Geräte sowohl daheim als auch im Büro bei **** AG, was impliziert dass der Arbeitgeber die Verwendung duldet da ich sonst nicht ins Firmennetz einbuchen könnte), allerdings keine offizielle, schriftliche Bestätigung dafür ausgestellt werden kann. Die Begründung warum ich meine eigenen Arbeitsmittel sowohl für den Job an der Universität X. als auch für meine Anstellung bei **** AG verwenden muss ich einfach: Die zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind für meine Tätigkeit nicht zeitgemäß und würden meine Produktivität signifikant senken. Aus Kostengründen konnte mir weder **** AG noch Universität X.

geeignete Arbeitsmittel zu Verfügung stellen, und somit mussten diese auf eigene Kosten angeschafft werden.

Arbeitsmittel:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind nach Z 7 der zitierten Bestimmung auch Ausgaben für Arbeitsmittel.

Demgegenüber dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen und Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Unter dem Begriff "Arbeitsmittel" sind alle Hilfsmittel zu verstehen, die zur Erbringung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit erforderlich sind und nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Aufwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmitteln sind jedoch nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Arbeit ohne diese Hilfsmittel nicht ausgeübt werden kann, wenn also die betreffenden Aufwendungen für die Sicherung und Erhaltung der Einnahmen des Steuerpflichtigen unvermeidlich sind (VwGH 14.11.90, 89/13/0042 mwN, VwGH 28.5.97, 94/13/0203).

Gemäß dem erstgenannten Erkenntnis ist hinsichtlich des strittigen Computers entscheidungswesentlich, inwieweit dieses Arbeitsgerät zur Erbringung der vom Beschwerdeführer zu leistenden Arbeit tatsächlich erforderlich ist bzw. ob diesem von seinem Arbeitgeber derartige Geräte in Wahrheit nicht in einem ausreichenden Ausmaß zur Verfügung gestellt werden.

In die gleiche Richtung weisen folgende Ausführungen im Jakom, wonach bei Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahelegen, die Veranlassung durch die Einkünftezielung nur dann angenommen werden, wenn sie sich als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen (Jakom/Lenneis EStG, 2017, § 16 Rz 2).

Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2011, 2007/15/0042, lag folgender Standpunkt des Finanzamtes zugrunde: Da dem Beschwerdeführer ein Laptop seitens des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werde, sei die berufliche Veranlassung der Anschaffung eines weiteren PC mit Zubehör nicht erkennbar und mittels einer Arbeitgeberbestätigung nachzuweisen.

Der Gerichtshof erwog wie folgt: Mangels klarer Quantifizierbarkeit der beruflichen Nutzungsanteile des im Haushalt des Beschwerdeführers aufgestellten Gerätes war die belangte Behörde - entgegen dem Beschwerdevorbringen - auch nicht zu einer Schätzung anteiliger Kosten verpflichtet (vgl. grundlegend das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, 2010/15/0197).

Nach § 138 BAO hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nachzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Jakom/Lenneis EStG, 2017, § 4 Rz 279; Doralt, EStG13, § 16 Tz 47; VwGH ua v. 22.12.2011, 2008/15/0164).

Bei in Privatwohnungen befindlichen PCs und dergleichen (elektronischen) Geräten ist hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Nutzung ein strenger Maßstab anzusetzen ist, zumal sich in vielen Haushalten solche Geräte befinden und die Möglichkeiten der privaten Computernutzung nahezu grenzenlos ist (zB E-Mails, Foren, soziale Netzwerke, Spiele, Filme, Musik, Schriftverkehr, Telebanking, Teleshopping uvm).

Den Ausgangspunkt der Beurteilung der unter der Bezeichnung 'Arbeitsmittel' geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten bildet der Umstand, dass vom Bf. betreffend beide von ihm nichtselbständig ausgeübten Tätigkeiten eine Dienstgeber-Bestätigung nicht vorgelegt wurde.

Hatte der Bf. die Tätigkeiten für die Universität X. und **** AG nichtselbständig ausgeübt, war das diesbezügliche Ersuchen des Finanzamtes berechtigt. Dahinter steht die Überlegung: Da dem Bf. seitens der Arbeitgeber ein PC bzw. eine EDV-Ausstattung für das Mobile Working zur Verfügung gestellt wird, ist die berufliche Veranlassung der Anschaffung eines weiteren PC mit Zubehör nicht erkennbar.

Das Vorbringen des Bf., die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel seien für seine Tätigkeit nicht zeitgemäß und würden seine Produktivität signifikant senken und aus Kostengründen ihm habe weder **** AG noch Universität X. geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen können (im Vorlageantrag nennt der Bf. ein MacBook, ein Notebook der Firma Apple), und somit hätten diese auf eigene Kosten angeschafft werden müssen, geht über die Behauptungsebene nicht hinaus. Im Übrigen wurde laut der vorgelegten Mobile Working- Vereinbarung vom Arbeitgeber **** AG eine EDV-Ausstattung für das Mobile Working zur Verfügung gestellt.

Laut der Vorhaltsbeantwortung des Bf. vom 24. September 2017 seien die Anschaffungen, die in der Arbeitnehmerveranlagung angeführt sind, vorwiegend für seine Tätigkeit an der Universität getätigt worden. Mit Beschwerdevorentscheidung hielt das Finanzamt dem Bf. vor,

- er habe es unterlassen, den von ihm mit Vorhalt vom 14. Juni 2017 abverlangten Dienstvertrag mit der Universität X., eine Arbeitsplatzbeschreibung und eine Bestätigung des Dienstgebers oder sonstige geeignete Nachweise zu erbringen, die belegen, dass er angehalten war, dienstlich verwendete Arbeitsmittel privat zu erwerben.
- es sei dem Finanzamt somit weder möglich festzustellen, im welchem Tätigkeitsbereich der Bf. tätig war und von welchem Standort aus er die Arbeitsleistung erbracht hat, noch ob ihm dafür Arbeitsmittel von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden.

Der Bf. regierte auf diese Vorhaltungen

- mit dem Beteuern, die beiden Angestelltenverhältnisse als auch seine Tätigkeiten als Student an der Universität bedurften entsprechender Arbeitsmittel;
- mit dem Aufstellen der Behauptungen,

-- sowohl sein Arbeitgeber **** AG als auch die Universität X. hätten für seine Tätigkeit keine geeigneten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen können,

-- die Universität X. habe nicht die budgetären Mittel gehabt, ihm ein MacBook bzw. weitere benötigte Arbeitsmittel zu stellen, die **** AG biete prinzipiell nicht die Möglichkeit Apple Geräte für Mitarbeiter anzuschaffen, daher sei er in beiden Fällen gezwungen gewesen, das Macbook und die anderen angeführten Arbeitsmittel privat zu finanzieren,

-- das MacBook sowie die weiteren Arbeitsmittel seien dringend notwendig gewesen, um die von seinen Arbeitgebern geforderte Leistung zu erbringen,

-- dass er an seinem Arbeitsplatz bei **** AG ausschließlich privat angeschaffte Arbeitsmittel verwende - selbst einen orthopädischen Sessel habe er privat finanziert,

-- dass ein Arbeitgeber wie **** AG, bei dem es keine offizielle bring-your-own device Policy gibt, keine offizielle Bestätigung über die Duldung von privat angeschafften Arbeitsmittel ausstellen würde,

-- dass die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für seine Tätigkeit als Programmierer gänzlich ungeeignet seien, da er auf MacOS und weitere Bestandteile des Apple Ecosystems angewiesen sei,

-- seine Tätigkeit als Programmierer erfordere die Anschaffung der angeführten Arbeitsmittel auf Grund der Entwicklung von mobilen Anwendungen (iPad, Smartphone) sowie verteilter Berechnungen (beispielsweise dienten die angeführten Grafikkarten als Beschleuniger für AI/DeepLearning Anwendungen),

-- dass die Begründung für mehrere iPads respektive Laptops in der Tatsache liege, dass es sich bei der App Entwicklung um Prototypen für unterschiedliche Endgeräte handelte bzw. für manche Entwicklungen ein Windows Laptop benötigt würde (.NET Anwendungsentwicklung).

Nachweise wurden *nicht* erbracht. Damit ist das Schicksal der Beschwerde beschieden.

Laut Angabe des Bf. seien die Anschaffungen, die in der Arbeitnehmerveranlagung angeführt sind, vorwiegend für seine Tätigkeit an der Universität getätigten worden. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass die unter der Bezeichnung: Arbeitsmittel geltend gemachten Anschaffungen des Jahres 2014 im Gesamtbetrag von € 6.226,66 *überwiegend* in einem Zeitraum getätigten wurden, in dem seine Tätigkeit an der Universität bereits beendet war: Nach der Ende September 2014 beendeten Tätigkeit an der Universität tätigte der Bf. (ab 17. Oktober 2014) 'Arbeitsmittel'-Anschaffungen von insgesamt € 3.539,39.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Beschwerdevorentscheidung bzw. den Vorlagebericht verwiesen.

Abschreibung für Abnutzung betreffend das 2012 angeschaffte Notebook:

Der Bf. beantragt unter der Bezeichnung AfA Posten die Berücksichtigung des folgenden Betrages:

120003414V... Comparex Notebook 25.10.2012 € 337,00 - € 1.011,00 'X230'

Das Finanzamt überprüfte im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2012 die geltend gemachten Werbungskosten, wich bei der Erlassung des Einkommensteuerbescheides 2012 nicht von der Erklärung ab - berücksichtigte somit den geltend gemachten AfA-Betrag erklärungsgemäß (Abgabeninformationssystemabfrage).

Handelt es sich demgemäß bei dem geltend gemachten 'AfA-Posten' um die AfA für das dritte Jahr und findet der Umstand Berücksichtigung, dass das Notebook dem Bf. für Fortbildungszwecke, für welche Zwecke auch Fachliteratur angeschafft wurde und weitere (Fortbildungs)Kosten anfielen (Student an der Universität X., Computational Intelligence), zur Verfügung stand, werden die in Höhe von € 337,00 geltend gemachten Kosten anerkannt.

Fachliteratur, Arbeitszimmer:

Betreffend diese beiden Beschwerdepunkte wird auf die Begründung der Beschwerdevorentscheidung bzw. den Vorlagebericht verwiesen.

Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten:

Der unter der Bezeichnung: Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten geltend gemachte Betrag in Höhe von € 35,50 wird (wie mit Beschwerdevorentscheidung) berücksichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Berechnung der Einkommensteuer 2014:

Bezugsauszahlende Stelle	stpf. Bezüge (245)
Universität X.	7.076,64 €
**** AG	50.425,38 €
Auf Grund der Kontrollrechnung nach § 3 Abs. 2 EStG 1988 anzusetzende Einkünfte	1.518,69 €
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-833,34 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	58.187,37 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):	
Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, ...	-82,19 €
Außergewöhnliche Belastungen:	
Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§ 34 (4) EStG 1988)	-541,44 €
Selbstbehalt	541,44 €

Kinderfreibetrag § 106a Abs. 1 EStG	-220,00 €
Einkommen	57.885,18 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
(57.885,18 - 25.000,00) x 15.125,00 / 35.000,00 + 5.110,00	19.321,09 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	19.321,09 €
Alleinverdienerabsetzbetrag	-494,00 €
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	18.482,09 €
Steuer sonstige Bezüge	586,91 €
Einkommensteuer	19.069,00 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-16.713,12 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,12 €
Festgesetzte Einkommensteuer	2.356,00 €

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Wien, am 26. April 2018

